

Unterlagen zur Herbstinformationsveranstaltung  
für Forstbetriebsgemeinschaften im  
Landkreis Schwäbisch Hall 2019



Inhalt

Waldsituation 2019 .....	1
Arbeits- und Verkehrssicherheit.....	5
Notfallplan für den Wald in Baden–Württemberg.....	6
Zukünftige PW-Betreuung .....	12
Fallweise Betreuung für Forstbetriebe bis 50 ha .....	13
Die ständige (vertragliche) Betreuung .....	14
Zusammenfassung.....	16
Ansprechpartner ab 2020 .....	18
Förderung.....	19

## Waldsituation 2019

Die Lage in Europas Wäldern ist dramatisch. Ausgangspunkt waren die Sturmereignisse zu Beginn des Jahres 2018, gefolgt von einem der wärmsten und trockensten Jahre seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Europaweit fielen weit über 100 Mio. Festmeter Sturm- und Käferholz an. Diese ungeheuren Schadh Holz mengen überfordern nicht nur die Aufnahmekapazitäten der Sägewerke sondern auch die Unternehmer- und Personalkapazitäten in allen Waldbesitzarten. Schwerpunkte der Schadereignisse sind die Mitte und der Osten Deutschlands, sowie das östliche angrenzende Ausland wie Tschechien und Polen. Das folgende Bild aus dem Harz zwischen Wurmberg und Brocken zeigt das noch nie da gewesene Ausmaß der Schäden.



Abb. 1: Blick vom Wurmberg zum Brocken (Harz)

Die südlichen Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern sind bisher vergleichsweise glimpflich davongekommen. Allerdings sind innerhalb Baden-Württembergs die Landkreise Schwäbisch Hall und Waldshut die Rekordhalter !

Bisher unbekannt ist das enorme Schadensausmaß bei der Weißtanne. Zwar gilt die Tanne grundsätzlich als trockenresistentere Baumart unter den Nadelhölzern, da sie in der Lage ist auch die tieferen, meist tonigen Bodenschichten, aufzuschließen. Die

Austrocknung selbiger führte jedoch schließlich auch bei der Tanne zu erheblichem Wassermangel. Trotz teils ergiebiger Regenfälle im Winter und im Frühjahr 2019 konnte der Bodenwasserspeicher die Verluste aus dem Jahr 2018 nicht mehr kompensieren. Zusätzlich kam es im Sommer 2019 erneut zu einem Niederschlagsdefizit sowie zu erhöhter Temperatur im Vergleich zum langjährigen Mittel (Abb.2 und Abb.3), so dass bis heute die tieferen Bodenschichten ausgetrocknet sind.

### Wetterstation Westheim Niederschlagssummen 2019 im Vergleich zum langj. Mittel

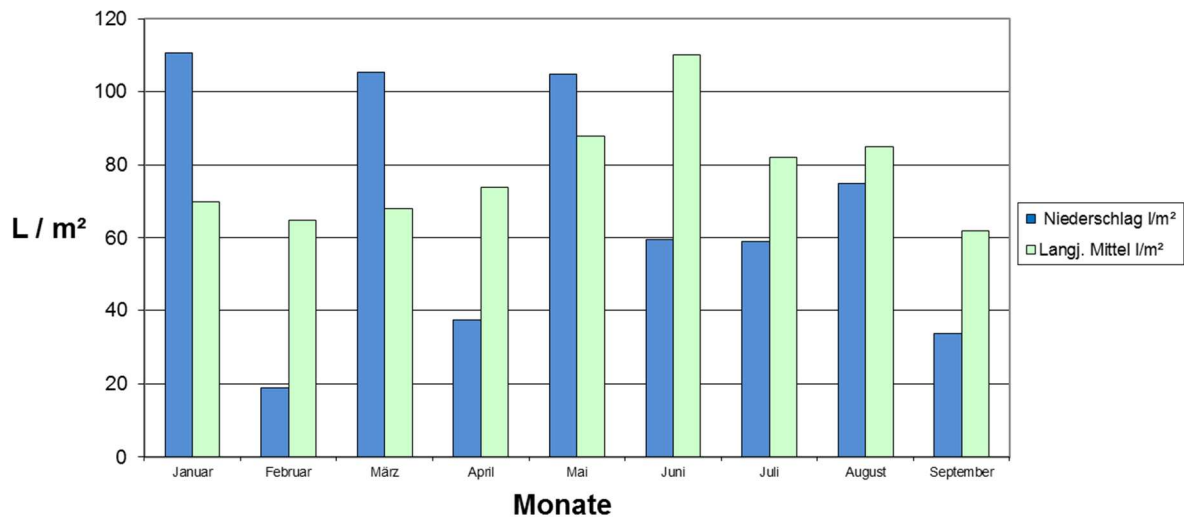


Abb.2: Niederschlagssummen im Vergleich zum langjährigen Mittelwert, Wetterstation Westheim

## Wetterstation Westheim Monatsmitteltemperaturen 2019 im Vergleich zum langj. Mittel

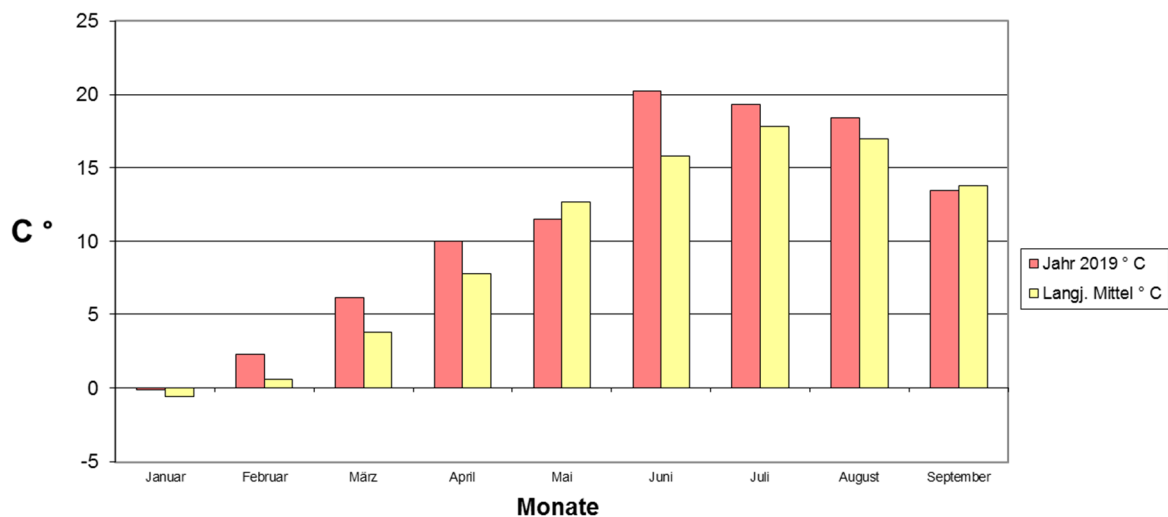


Abb. 3: Monatsmitteltemperaturen 2019 im Vergleich zum langjährigen Mittelwert, Wetterstation Westheim

Im Staatswald des Landkreises hat die Tanne zum jetzigen Zeitpunkt einen Anteil von rd. 55 % am gesamten unplanmäßigen Nadelholzeinschlag und ist damit deutlich stärker betroffen als die Fichte, deren Anteil an der Gesamtwaldfläche ja viel höher ist. Der Großteil dieser zufälligen Nutzungen erfolgte aufgrund von Borkenkäferbefall. In der Summe erreichen die Nadel - Schadholzmengen bisher allerdings nicht die Mengen aus dem Trockenjahr 2003 und dem Folgejahr 2004 (Abb. 4).

Insgesamt sind es mind. 5 Käferarten, die die Weißtanne befallen. Eine klare Abgrenzung der einzelnen Arten ist zwar am Brutbild möglich, an den Symptomen des stehend befallenen Baumes jedoch kaum. Meist finden sich mehrere Arten am selben Baum. Die Wissenschaft spricht bei den Weißtannenborkenkäfern von Sekundärschädlingen. Das sind Schädlinge, die ohnehin bereits absterbende Bäume befallen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Massenvermehrung der Borkenkäfer

in diesem Jahr dazu geführt hat, dass selbst lebendige bzw. leicht geschwächte Bäume befallen werden. Ausführliche Informationen zu den Borkenkäfern an Weißtanne finden Sie in der beiliegenden Zusammenstellung unseres Revierleiters Herrn Brucklacher.

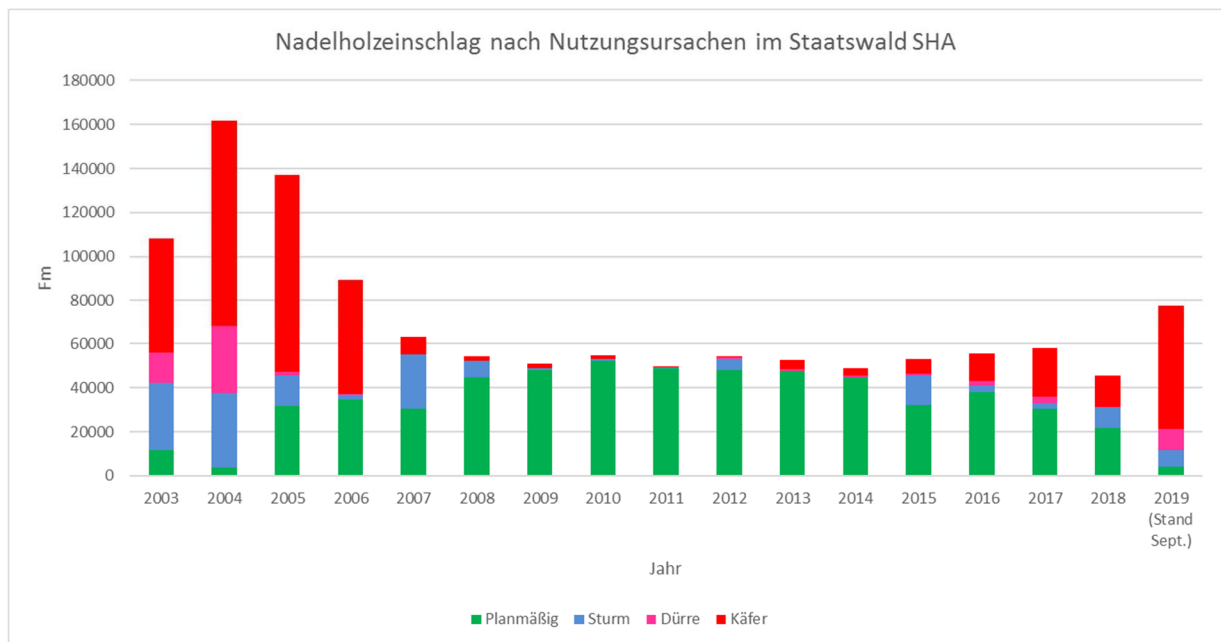


Abb. 4: Nadelholzeinschlag nach Nutzungsursachen im Staatswald des Landkreises SHA

Borkenkäferbefall an Tannen ist meist erst dann zu erkennen, wenn sich bereits erste Zweige rot färben. Bohrmehlfunde wie bei Fichte sind eher selten. Das Zeitfenster für Waldschutzmaßnahmen nach dem Erkennen befallener Bäume ist deshalb noch enger als bei der Fichte. Innerhalb des Landkreises sind insbesondere die Regionen Crailsheim, Gaildorf und Oberrot als Schadensschwerpunkte zu nennen.

Über den Umgang mit von Borkenkäfern befallenen Bäumen wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig vom Forstamt informiert und soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Der Grundsatz der sauberen Waldwirtschaft gilt nach wie vor für die beiden Baumarten Fichte und Tanne gleichermaßen. Informationen hierzu finden Sie auch in den Waldschutzinfos der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg unter [www.fva-bw.de](http://www.fva-bw.de).

## **Arbeits- und Verkehrssicherheit**

Der Sommer 2018 hat bei allen Waldbaumarten zu erheblichem Wasserstress geführt. Einzelne Individuen aller Baumarten sind im Laufe der vergangenen zwei Jahre abgestorben. Auf ganzer Fläche reichert sich Totholz an. Dies birgt erhebliche Gefahren für die Verkehrssicherheit an Straßen, Bahnlinien und Wegen durch umstürzende Bäume und herunterbrechende Kronenteile. Aber auch innerhalb der Waldbestände entsteht ein unübersichtliches Gefahrenpotenzial insbesondere für Personen, die im Wald arbeiten. Dennoch ist es notwendig, vor allem an Verkehrswegen, die vertrockneten Bäume zu beseitigen. Die Verkehrssicherung an öffentlichen Verkehrswegen gehört zu den Grundpflichten der Eigentümer. Da die Verkehrswege für diese Maßnahmen gesperrt werden müssen, sind sie besonders aufwändig und kostenintensiv. Deshalb ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich alle Eigentümer entlang des Wegeabschnitts an dem Vorhaben beteiligen, um den Aufwand für den einzelnen gering zu halten. Das Forstamt kann Ihnen bei der Organisation behilflich sein.

Bei der Fällung der geschädigten Bäume sind ausschließlich geeignete Arbeitsverfahren anzuwenden! Oft brechen Bäume oder Baumteile völlig unkontrolliert ab, so dass der Aufenthalt im Fallbereich der Bäume möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren ist. Aus diesem Grunde ist der Einsatz von Vollerntern der motormanuellen Holzernte vorzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, z.B. weil die Bäume zu stark sind oder in unbefahrbaren Lagen stehen, sind die Bäume ausschließlich erschütterungsfrei zu Fällen, d.h. nur mit Seilunterstützung oder mit mechanischem bzw. hydraulischem Fällkeil. Diese besonders anspruchsvolle Holzernte ist keine Aufgabe für Amateure ! Beauftragen Sie deshalb zu Ihrer eigenen Sicherheit zumindest für die Fällung professionelle Forstunternehmer ! Das Entasten, Rücken und Ablängen kann von versierten Waldbauern anschließend selbst durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang sei außerdem auf die Rettungspunkte im Landkreis Schwäbisch Hall hingewiesen, die unter folgendem Link im Internet abrufbar sind:

<https://www.lrasha.de/de/buergerservice/geoinformationssystem-fuer-buerger/buerger-geo-informationssystem/>

## Notfallplan für den Wald in Baden–Württemberg

Infolge der oben beschriebenen teils dramatischen Situation für unsere Wälder fand am 2. September in Stuttgart ein Waldgipfel statt. Zusammen mit den über 50 Teilnehmenden wurde der vom Ministerium erarbeitete Entwurf des Notfallplans Baden-Württembergberaten.

Der Entwurf des Notfallplans fand eine breite Zustimmung bei den Beteiligten. Noch im September sollte der überarbeitete Notfallplan dem Kabinett vorgestellt werden. Die Entscheidung über die benötigten Finanzmittel und zusätzlichen Personalstellen soll in den Haushaltsverhandlungen im Oktober fallen. Im Anschluss soll, ebenfalls unter breiter Beteiligung, ein Masterplan erarbeitet werden, der an den Notfallplan mit längerfristig ausgerichteten Maßnahmen anknüpft.

Der Entwurf des Notfallplans für den Wald in Baden-Württemberg enthält folgende Inhalte:

### **1. Krisenmanagement, Beratung und Kommunikation**

Walderhalt und Wiederbewaldung sind eine Gemeinschaftsanstrengung – diese Gemeinschaft ist zu stärken durch die Vernetzung von Akteuren, einen intensiven Wissensaustausch und eine gute Kommunikation.

- **Erarbeitung neuer, integraler Lösungsansätze** und Umsetzungspläne für die Schadenssituation, Koordination des Verwaltungshandelns.
  - o Die Landesforstverwaltung koordiniert ab sofort noch stärker die Aktivitäten durch die bereits bestehende **Taskforce „Klimabedingte Waldschäden“** mit Expertinnen- und Experten-Know How aus den Bereichen Waldschutz, Waldbau, Waldarbeit, Waldnaturschutz, Krisenmanagement, Forstliche Förderung, Forstpolitik, Controlling und Kommunikation.
  - o Wir vernetzen Akteure und erarbeiten regionalisierte Walderhaltungskonzepte. **Runde Tische** am Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und regional an den unteren Forstbehörden sollen ausgebaut bzw. eingerichtet werden.

- Forstwirtinnen und Forstwirte der künftigen ForstBW-Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) und der Kommunen werden **regional übergreifend und gezielt in Schadschwerpunktgebieten** eingesetzt.
- **Beratung und Betreuung werden intensiviert.**
  - Ausweitung kostenfreier Angebote an alle Waldbesitzenden: fachliche Beratung durch die unteren Forstbehörden, Beratung zum Risikomanagement, Schulungen zum gezielten Wissenstransfer und zugängliche Aufbereitung von Informationen in Form von Flyern, FAQs und Online-Ratgebern.
  - Tablets mit spezieller Software für das Borkenkäfermonitoring sind in besonders betroffenen Regionen bereits ausgeliefert. Eine landesweite Ausstattung wird schnellstmöglich umgesetzt.
- Zur Notlage im Wald hat die Gesellschaft ein berechtigtes Informationsbedürfnis. Darum ist eine **intensive Öffentlichkeitsarbeit** erforderlich. Betriebe aller Waldbesitzarten sind mehr denn je gefordert, über den Waldzustand und ihre Arbeit im Wald zu kommunizieren.
  - Mittels einer Infokampagne soll die Bevölkerung auf breiter Ebene erreicht und informiert werden.
  - Partner aus den Bereichen Forst, Naturschutz und Sport/Erholung werden angesprochen, um möglichst viele Waldbesucher zu erreichen.
  - Die Landesforstverwaltung stellt für Waldbesitzer und Verbände Materialien und Schulungsangebote kostenlos zur Verfügung. Ziel ist der Wissenstransfer in breite Gesellschaftsschichten.
  - Die Bereitschaft der Menschen, sich für den Walderhalt zu engagieren, unterstützen wir mit regionalen Aktionen für Schulen, Vereine und Verbände (Monitoring, Aufarbeitung, Pflanzung, Führungen).



## 2. Finanzielle Förderung von Waldbesitzern

Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind Hauptbetroffene des Klimawandels. Sie sind aber auch der Schlüssel zu einem erfolgreichen Waldschutzmanagement. Damit schultern sie einen erheblichen Teil der Ausgaben für den Walderhalt, der uns allen zugutekommt. Deshalb müssen sie **finanziell unterstützt werden**.

Dazu dienen:

- **Beibehalten der Förderung** zur Anlage von Holzlagerung und der Lagerbeschickung sowie der Lagerung und der Förderung des Hackens von Kronenmaterial und minderwertigem Stammholz.
- **Beihilfen für Aufarbeitung und Entrindung** noch im Jahr 2019.
- **Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse** bei der Initiierung von Sammelanträgen noch im Jahr 2019.
- Unterstützung im Bereich des **Borkenkäfermonitorings** durch angelernte Hilfskräfte („Waldläufer“) ab dem Jahresbeginn 2020.
- **Entbürokratisierung**: Engagement des Landes für den Wegfall von Förderobergrenzen bei Maßnahmen zur Bewältigung von Dürre- und Insektenschäden (De-Minimis-Regelung).
- Eine finanzielle Unterstützung für Waldbesitzer zur **Verkehrssicherung** wird angestrebt.

## 3. Unterstützung der Holzvermarktung auf Landesebene

Eine schnelle Aufarbeitung der Schäden ist zwingend, um die Ausbreitung von Schädlingen einzudämmen. Dafür ist eine Entlastung der Holzmärkte und Verbesserung der Logistik erforderlich.

- Der **Einschlagstopp für Nadelfrischholz** im Staatswald bleibt bestehen. Zur allgemeinen Entlastung der Holzmärkte wird dem Körperschafts- und Privatwald ein solidarisches Vorgehen, z.B. durch einen Einschlagstopp für Frischholz, empfohlen.
- **Erleichterung des Rundholztransportes** durch Verlängerung der 44t-Ausnahmegenehmigung über den Februar 2020 hinaus.

- **Vereinfachung der Genehmigungsverfahren** bei der Einrichtung von Nass- und Trockenlagerkapazitäten, auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in Abstimmung mit dem Umweltministerium.
- **Aufhebung des Kabotageverbots:** Eine Initiative beim Bund, mit dem Ziel, dass ausländische Verkehrsunternehmen Transportdienstleistungen erbringen dürfen.
- **Unterstützung von Sägewerken,** die Einschnitts- und Vermarktungskapazitäten auszuweiten.
- Verstärkter Einsatz von **Wald-Hackschnitzeln in Großfeuerungsanlagen** in Abstimmung mit dem Umweltministerium.

#### 4. Forschung

Für den Aufbau klimastabiler Wälder sind wissenschaftsbasierte Grundlagen notwendig.

- Die **Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA)** unterstützt, begleitet und berät die Landesforstverwaltung, die künftige ForstBW-AöR und die Waldbesitzer.
  - **Verstärkung der Klimaforschung an der FVA** und Ausbau der interdisziplinären und länderübergreifenden Zusammenarbeit.
  - **Initiierung von Projekten zur Forstpflanzenzüchtung,** zur Erforschung der Genetik der Waldbäume und zu Herkunftsempfehlungen.
- **Standorts- und Baumarteneignungskarten als Entscheidungsgrundlage** fest verankern.
  - Aktualisierte **Karten** für die **anstehende Wiederbewaldung** werden bereitgestellt.
  - **Standortskartierungen** werden dort, wo die Erstkartierungen im Privat- und Körperschaftswald noch ausstehen, gefördert und zeitnah umgesetzt.
  - Erweiterung des **Versuchsflächenprogramms für klimatolerante Zukunftsbaumarten** über die gesamte Landesfläche (Ziel: ein Hektar Versuchsflächen je 1 000 Hektar Wald).

## 5. Personelle und finanzielle Maßnahmen

Waldbesitzern helfen, Beratung intensivieren, Waldarbeit stärken, Verfahren beschleunigen, Wissensbasis erweitern, Kommunikation ausbauen – für all das müssen Ressourcen bereitgestellt werden.

- Es werden **200 neue Stellen** benötigt. Wir stocken damit das Personal, einschließlich der Waldarbeit auf allen Verwaltungsebenen auf (Untere Forstbehörden, Vor-Ort-Präsidium, künftige ForstBW-AöR und FVA).
- Der **Pakt zur Ausbildung** für die Forstwirte wird vom Land für weitere drei Jahre bis zum Einstellungsjahr 2024 mit der **Zielgröße 100 Forstwirtinnen und Forstwirte pro Jahr** fortgeführt.
- **Finanzielle Mittel** aufstocken, Ausschöpfung sämtlicher Finanzierungsquellen.
  - Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) setzt sich dafür ein, dass die forstlichen Maßnahmen im Rahmen der **GAK-Förderung** für die **kommenden 4 Jahre** auf Bundesebene **um weitere 800 Mio. €** aufgestockt werden. Baden-Württemberg wird diese Fördermaßnahme mit **Landesmitteln um ca. 60 Mio. € (jährlich 15 Mio. €)** ergänzen.
  - Für dringend erforderliche **Waldschutzmaßnahmen** hat das MLR im Rahmen der Haushaltsaufstellung zum Doppelhaushalt 2020/2021 bereits einen jährlichen Mehrbedarf von **10 Mio. €** angemeldet.
  - Zur Stärkung von Wissenstransfer und –weiterentwicklung im Bereich „Wald und Klimawandel“ sollen für den Aufbau eines **Forschungsclusters** jährlich **2 Mio. €** vorgesehen werden.
- Damit beläuft sich der **Finanzbedarf für den Notfallplan Wald** (bestehend aus Personal, GAK, Waldschutzmaßnahmen, Forschung) auf insgesamt **40 Mio. € jährlich im Doppelhaushalt 2020/2021**.
- Leistungsfähigkeit des Landeswaldes erhalten.
  - Zur Sicherung stabiler Wälder sind Investitionen für die Wiederbewaldung und Waldpflege auch im Staatswald erforderlich. In den kommenden Jahren wird auf **Ablieferungen der ForstBW-AöR an den Landeshaushalt verzichtet** und eine auskömmliche Finanzierung aller Tätigkeiten der ForstBW-AöR sichergestellt.

## Unterstützende Maßnahmen auf Bundesebene

Waldschäden sind kein regionales Problem – wir setzen uns auf Bundesebene dafür ein, dass Waldbesitzende beim Walderhalt Unterstützung bekommen durch:

- **Steuerliche Erleichterungen** von Waldbesitzenden auf Basis des §34b Einkommenssteuergesetz.
- Initiative zur Anpassung des **Forstschäden-Ausgleichsgesetzes**.
- Angebot einer **neuen Waldförderpartei bei der Rentenbank** seit Juni 2019.

## AUSBLICK

Neben dem Notfallplan wird vom MLR bis zum **Frühjahr 2020** ein „**Masterplan Wald**“ ausgearbeitet. Bestandteile dieses Plans sind u.a. folgende thematischen Schwerpunkte:

- Die Schäden zu beheben wird viele Jahre in Anspruch nehmen. **Ziel ist es, klimastabile Wälder zu schaffen und diese langfristig zu erhalten** durch:
  - o Weiterentwicklung des **Konzeptes „Naturnahe Waldwirtschaft“** mit dem Fokus auf Aufbau und Erhalt klimastabiler Wälder.
  - o Erarbeitung passgenauer **Handlungsempfehlungen für die Wiederbewaldung**. Dazu wird bei der landesweit zuständigen Forstdirektion im RP Freiburg flankierend ein Beratungsstab für die unteren Forstbehörden und die Waldbesitzenden aufgebaut. Dieser gewährleistet zugleich den **Wissenstransfer aus der Wissenschaft** (Universitäten und FVA) und bietet die Grundlagen für einen waldnaturschutzfachlich gestützten Aufbau klimastabiler Wälder im Körperschafts- und Privatwald.
  - o **Intensivierung des Waldbautrainings** als innovatives Transferinstrument.
  - o Fortführung der **regenerationsorientierten Bodenschutzkalkung**.
  - o **Reaktivierung/ Erweiterung staatlicher Pflanzschulen** zur Entlastung des Marktes für Saat-/Pflanzgut.
  - o **Anpassung von Maßnahmen im Vertragsnaturschutz** im Wald ab 2020.

- **Anpassung naturschutzfachlicher Regelungen** durch Diskussion und Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren. Ziel muss es sein, einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Wiederbewaldung und der Bedeutung des Waldes für den Biotop-, Arten- und Biodiversitätsschutz herbeizuführen.
- Umsetzung der **Wiederbewaldung durch gelenkte Sukzession**, wo sinnvoll und möglich.
- Prüfung zur **Schaffung neuer möglicher Waldflächen**, die nicht in Konflikt zur Landwirtschaft stehen.
- Stärkung der Holzabsatzmöglichkeiten und der Holzverwendung
  - Einrichtung eines **Laubholz-Technikums** zur **Stärkung der Bioökonomie** und innovativen Holzverwendung.
  - Intensivierung der **Holzbau-Offensive des Landes**.

## Zukünftige PW-Betreuung

Am 15.05.2019 hat der Landtag das Forstreformgesetz beschlossen. Das neue Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist zentraler Bestandteil der Forstneuorganisation. Die Neuorganisation sowie die Vorgaben aus dem novellierten Bundeswaldgesetz und dem EU-Beihilferecht machen Änderungen im Bereich der Privatwaldbetreuung und deren Förderung nötig. Zentral ist, dass zukünftig eine indirekte Förderung durch vergünstigte forstliche Betreuungsleistungen nicht mehr möglich ist. Die Betreuungsleistungen müssen zukünftig auf der Basis von Echkosten. (Gestehungskosten) abgerechnet werden. Diese können dann wiederum gefördert werden. Um der Strukturvielfalt und den verschiedenen Ansprüchen im Privatwald gerecht zu werden, stehen künftig zahlreiche Angebote für die Betreuung der Privatwaldbesitzer bereit.

## **Fallweise Betreuung für Forstbetriebe bis 50 ha**

90 Prozent der Privatwaldbesitzenden in Baden-Württemberg fallen in die Kategorie fallweise Betreuung. Sie ist die wichtigste Form der Privatwaldbetreuung. Bei der fallweisen Betreuung gehen die Waldbesitzenden auf die Revierleitung zu, wenn sie Unterstützung bei der Waldbewirtschaftung benötigen.

### Verfahrensablauf

Anlässlich der ersten fallweisen Betreuung der Waldbesitzenden (WBS) ab dem 01.01.2020 werden zwischen der unteren Forstbehörde und den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern eine i.d.R. 5 Jahre umfassende Privatwaldvereinbarungen abgeschlossen und, sofern nicht vorhanden, die WBS-Stammdaten erfasst. Um individuelle Kundenwünsche und unterschiedliche Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können, können in Ausnahmefällen auch kürzere Laufzeiten vereinbart werden.

Die Privatwaldvereinbarung wird bei Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen durch die Unterschrift der Waldbesitzenden und der Revierleitung analog auf Papier oder digital mittels App auf dem Tablet der Revierleitung geschlossen. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer unterschreiben mit der Privatwald (PW)-Vereinbarung auch die De-minimis-Erklärung zur Förderung. So soll ein möglichst unbürokratischer Verfahrensablauf ermöglicht werden. Gleichzeitig kann in einem Zug die De-minimis Bescheinigung mit der unterschriebenen Vereinbarung ausgestellt werden. Die PW-Vereinbarung ist somit gleichzeitig Förderantrag und Förderbescheinigung.

Nach Abschluss der Vereinbarung kann der Waldbesitzende im Rahmen der fallweisen Betreuung direkt einen konkreten „Arbeitsauftrag“ mit der Revierleitung abstimmen. Somit kann unmittelbar mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Nach Durchführung der einzelnen Arbeitsaufträge durch die Revierleitung erfolgt die Rechnungserstellung an die Waldbesitzenden.

Für die Privatwaldbesitzenden wird ein landeseinheitlicher Stundensatz festgelegt, der zuzüglich der aktuell 19% Umsatzsteuer aus den jeweils gültigen Gestehungskosten für die geleistete Stunde der betreuenden Revierleitung zu bezahlen ist. Die Förderung beträgt bezogen auf die Gestehungskosten durchschnittlich 70 Prozent. Im Jahr 2020

wird der vom Waldbesitzenden zu zahlende Anteil in Höhe von 16,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer aus den Gestehungskosten (beispielsweise 10,45 € bei kalkuliertem Satz von 55 €/Std.) je Betreuungsstunde betragen. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Gestehungskosten und dem Eigenanteil der Waldbesitzenden können die UFBen nach erbrachter Leistung gegenüber der höheren Forstbehörde geltend machen.

Eine Förderung der fallweisen Betreuung von Betrieben größer 50 ha kann nicht angeboten werden, weil davon auszugehen ist, dass für Waldbesitzende in dieser Größenordnung grundsätzlich immer auch ein marktfähiges Angebot besteht. Die nach dem 01.01.2020 in Kraft tretende Privatwaldverordnung sieht für die zukünftige Privatwaldbetreuung zu gegebener Zeit eine Überprüfung der 50 Hektargrenze der fallweisen Betreuung vor.

### **Die ständige (vertragliche) Betreuung**

Bei der ständigen Betreuung wird das Vertragsangebot nach Waldbesitzgröße und individuellen Betreuungsinhalten ausgestaltet (siehe Tabelle 1). Bei den Treuhandverträgen ist die Erstellung der periodischen Betriebsplanung (Betriebsgutachten) ein verbindlicher Teil des Vertrages. Dadurch bedingt sind längere Vertragslaufzeiten notwendig. In der Privatwald-Verordnung – PWaldVO - werden die je Vertrag angebotenen Betreuungskomponenten benannt.

Tabelle1: Angebote im Bereich der ständigen (vertraglichen) Betreuung

	Waldinspektions-verträge (WI)	Treuhandverträge (TV)	Holzernte-verträge	Holzernte-rahmenverträge
Waldbesitz-größe	< 30 ha	< 100 <sup>1</sup> bzw. ≥ 100 ha	≥ 30 ha	≥ 30 ha
Beinhaltete Maßnahmen	Jährlicher Begang und Waldinspektionsbericht	Komplettangebot (Betriebsgutachten, Jahresplanung, Betriebsvollzug) mit verpflichtenden (förderfähigen) und fakultativen (nicht förderfähigen) Komponenten	Zur Umsetzung der Holzernte wichtige Komponenten aus Modul Betriebsvollzug – Bestandteile individuell auswählbar	Ausgewählte Komponenten aus Modul Betriebsvollzug
Laufzeit	10 Jahre	10 Jahre	≥ 5 Jahre	≥ 5 Jahre
Kosten	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr (Ausnahme Betriebsgutachten mit Einmalzahlung)	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr	aus Stundenbudget errechnete Kosten auf Basis gültigem Gestehungskosten-satz der fallweisen Betreuung
Abrechnungsvarianten	Vorauszahlung (für kleinere Betriebe) oder jährliche Zahlung	I.d.R. jährliche Zahlung	I.d.R. jährliche Zahlung	jährliche Zahlung
Förderung	70% Förderung	Je nach Waldbesitzgröße 60 bzw. 50 % Förderung <sup>2</sup>	< 200 ha direktes Verfahren, 50 % Förderung	< 200 ha direktes Verfahren, 40 % Förderung; max. 1 Std./ha x Jahr im Betreuungszeitraum entsprechend Jahresbudget, überschießender Teil gegebenenfalls im Folgejahr

<sup>1</sup> UFBen bieten den Treuhandvertrag erst ab 30 ha an

<sup>2</sup> Förderfähigkeit Modul Planung und Vollzugsnachweise bis Betriebsgröße < 500 ha, Modul Betriebsvollzug bis Betriebsgröße < 200 ha



Im Bereich der ständigen Betreuung können sowohl die unteren Forstbehörden (UFBen) als auch sachkundige Dritte als Dienstleister tätig werden. Damit wird zukünftig ein stärkerer Wettbewerb in diesem Betreuungsbereich entstehen.

Die Fördersätze werden unabhängig von der Wahl des Dienstleisters zwischen 40 % und 70 % betragen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Betreuungsverträge entsprechend der Vorgaben in der Privatwald-Verordnung angeboten und durch Beschäftigte mit der geforderten Qualifikation ausgeführt werden. Als Sachkundeanforderungen gilt für alle Dienstleister mindestens die Befähigung zum gehobenen Forstdienst, bei Betriebsgutachten zum höheren Dienst. Zur Unterstützung dürfen geeignete Personen hinzugezogen werden.

Ein Förderverfahren greift unabhängig davon, ob die Betreuung durch einen forstlichen Dienstleister, eine UFB oder eine kommunale Revierleitung erfolgt. Es handelt sich um ein „klassisches“ direktes Förderverfahren, bei dem der Waldbesitzer mit Vertragsabschluss einen Förderantrag stellt. Dieser wird dann von der Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) auf Förderfähigkeit geprüft und ein Bewilligungsbescheid erstellt. Der Bewilligungszeitraum wird der Vertragslaufzeit entsprechen. Während der Vertragslaufzeit hat der Waldbesitzende die Verwendungsnachweise (Rechnungen und Zahlungsnachweise) vorzulegen. Diese werden wiederum von der Bewilligungsbehörde vor der Fördermittelauszahlung geprüft.

### **Zusammenfassung**

- Die Beratung des Privatwaldes erfolgt auch zukünftig kostenfrei und unbürokratisch durch die Forstverwaltung im Landratsamt.
- Für die privaten Waldbesitzenden wird weiterhin ein flächendeckendes, attraktives und kompetentes Betreuungsangebot durch die Forstverwaltung zur Verfügung stehen.
- Es werden interessante Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Privatwaldbesitzer angeboten.

- Die Finanzmittel der bisher indirekten Förderung werden künftig den Waldbesitzenden als direkte Förderung zur Verfügung gestellt.
- Die bestehende Förderung im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft für z.B. waldbauliche Maßnahmen (Waldumbau), Investitionen in Waldwegebau, Bodenschutz, aber auch zur Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wird gestärkt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Extremwetterereignisse und zunehmender gesellschaftlicher Anforderungen an die Waldbewirtschaftung sollen zusätzliche Möglichkeiten für Entschädigungen nach Schadereignissen sowie für die Honorierung bestimmter Ökosystemleistungen geschaffen werden.
- Die Forstverwaltung erarbeitet derzeit umfangreiches Informationsmaterial für die Waldbesitzenden, um die neuen Rahmenbedingungen in der Betreuung verständlich darzustellen.

## Ansprechpartner ab 2020

Infolge der Forstverwaltungsreform kommt es im Bereich der Dienstleistungsreviere im Landkreis Schwäbisch Hall zu wenigen Personalverschiebungen. Ihre voraussichtlichen Ansprechpartner ab Januar 2020 können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 2: Ansprechpartner für Waldbesitzer im Landkreis SHA an 01.01.2020

<b>Forstrevierleiter /-in</b>	<b>Gemarkungen</b>
Hr. Hauber	Blaufelden / Schrozberg
Hr. Kolb	Crailsheim / Satteldorf / Wallhausen
Hr. Urban	Kressberg / Stimpfach / Fichtenau
Hr. Mayer	Obersontheim / Vellberg / Frankenhardt
Hr. Brucklacher	Bühlerzell / Bühlertann / Sulzbach-Laufen
Hr. Doderer	Braunsbach / Gerabronn / Langenburg
Hr. Klooz	Ilshofen / Wolpertshausen / Untermünkheim / SHA
Hr. Beißwenger	Gaildorf / Fichtenberg / Rosengarten
Hr. Vogel	Oberrot
Hr. Brosi	Mainhardt / Michelfeld
Fr. Blessing	Kirchberg a.d. Jagst / Rot am See
Hr. Rieger	Michelbach

## **Förderung**

Mit 81 Förderanträgen im Jahr 2019 ist der Landkreis SHA wieder Spitzenreiter in Baden-Württemberg. Das sind ca. 20 Anträge mehr als im Vorjahr. Bezuschusst wurden in diesem Jahr die Waldkalkung, Wiederaufforstung – meist Ei- Kulturen mit Wuchshüllen – Jungbestandspflege, Verschiedene Aktivitäten im Bereich der FGBen, und seit Mai diesen Jahres auch das Hacken von Käferholz.

Es wird empfohlen, die Verwendungsnachweise der durchgeführten Maßnahmen alsbald an das Forstamt zu schicken, um die Auszahlung zu ermöglichen. Das Forstamt und die Forstdirektion sind bemüht, die Förderanträge noch in diesem Jahr zu prüfen und auszuzahlen.

Bedingt durch die Trockenschäden im Jahre 2018 und der Käferkalamität im Jahr 2019 wurde den bekannten Fördertatbeständen noch das Förderprogramm „Integrierter Waldschutz“ hinzugefügt. Durch dieses „Sonderförderprogramm“ wurde eine Beihilfe zu den Kosten von Hackereinsätzen bei von Käfer befallenem Gipfelholz, eine Beihilfe zu den Transportkosten auf ein Trocken- oder Nasslager sowie eine Beihilfe zur Neuanlage von Nasslagern möglich. Informationen und Antragsformulare hierzu finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes unter [www.lrasha.de/forstamt](http://www.lrasha.de/forstamt). Eine kostenfreie Beratung vor Ort erhalten Sie durch die zuständigen Revierleiter, Ihr Ansprechpartner für forstliche Förderung im Forstamt ist Herr Schlipf (E-Mail: [b.schlipf@lrasha.de](mailto:b.schlipf@lrasha.de))

### Umweltzulage Wald

Waldbesitzer, deren Wald in einem FFH-Gebiet liegt und die Kriterien eines Waldlebensraums erfüllt, werden auch in 2020 mit 50€/ha gefördert. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des gemeinsamen Antrags bis zum 15. Mai beim Landwirtschaftsamt.

### Ausblick

Um eine zukunftsfähige Wiederbewaldung von Schadflächen zu befördern werden auf Ebene der höheren Forstbehörde derzeit Konzepte zur Ausweitung der Fördermöglichkeiten erarbeitet.